



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Oktober 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, lic. iur. Andreas Miescher,
Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
v.d. A, Advokat, [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2001 bis 2007 und direkte Bundes-
steuer pro 2001 bis 2007

(Bevilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Steuerein-
spracheverfahren)

Sachverhalt

Gegen die Rekurrentin, Frau X, wurde per 9. Februar 2009 ein Nach- und Strafsteuerverfahren für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 2001 bis 2007 eingeleitet. Die Steuerverwaltung erliess in der Folge eine Nachsteuer- und Bussenverfügung für die kantonalen Steuern sowie für die direkte Bundessteuer im Umfang von knapp CHF 100'000.00. Die Rekurrentin akzeptierte die Nachsteuerforderung, stellte aber die Busse in Frage und erhob diesbezüglich Einsprache. Die Steuerverwaltung erklärte sich bereit, die Busse auf 33% der Nachsteuerforderung zu reduzieren und änderte die Bussenverfügung ab. Für das Einspracheverfahren beantragte die Rekurrentin die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit ihrem Vertreter als unentgeltlichem Rechtsbeistand. Mit separatem Entscheid vom 28. Oktober 2009 hat die Steuerverwaltung das Gesuch um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgewiesen. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 30. November 2009. Die Rekurrentin beantragt dabei die Aufhebung des Einspracheentscheides (recte: des Entscheides). Des Weiteren sei die Steuerverwaltung anzuweisen, ihr für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Dies unter o/e-Kostenfolge. Eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege mit dem Vertreter zu bewilligen. Die Steuerverwaltung beantragt die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der Rekurrentin wurde mit Verfügung vom 2. Februar 2010 für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, aufgrund ihrer nachgewiesenen Bedürftigkeit, die unentgeltliche Prozessführung mit ihrem Vertreter als unentgeltlichem Rechtsbeistand bewilligt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2009

unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. November 2009 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Frage, ob die Rekurrentin im Einspracheverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung hatte. Nicht mehr streitig sind die erhobenen Nachsteuer- und Bussenforderungen.

3. a) Zu klären ist erst einmal, auf welcher Rechtsgrundlage die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege zu beurteilen ist. Wenn das kantonale Recht weitergehende Garantien einräumt als die bundesverfassungsrechtlichen Minimalansprüche in Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), kommt das kantonale Recht zur Anwendung. Ansonsten gilt der bundesverfassungsrechtliche Minimalanspruch. Eigentliche Bestimmungen zum Kostenerlass bestehen für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung nicht. So sind auch § 11 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (VGG) und §§ 15 f. der entsprechenden Verordnung vom 20. Juni 1972 (VGV) nicht anwendbar, da die Regelung nur für das streitige Verwaltungsbeschwerdeverfahren vorgesehen ist. Demgegenüber legt Art. 29 Abs. 3 BV garantierte Minimalansprüche der unentgeltlichen Rechtspflege fest, welche für alle staatlichen Verfahren gelten. Diese bundesrechtlichen Minimalanforderungen haben somit auch für das kantonale unstreitige Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung zu gelten (vgl. statt vieler BGE 128 I 225 (227), sowie zum Ganzen: A. Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss., Basel 2003, S. 223 ff.).

b) Die Voraussetzungen gem. Art. 29 Abs. 3 BV für die Bewilligung des unentgeltlichen Verfahrens sind in jeden Fall die Bedürftigkeit der antragstellenden Person sowie der Umstand, dass das Verfahrensziel nicht zum vornherein aussichtslos erscheint. Für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist zudem erforderlich, dass dies zur gehörigen Wahrnehmung der Parteiinteressen notwendig ist (vgl. BGE 132 I 201, S 214; 128 I 225, S. 227).

4. a) Das erste Kriterium, die Bedürftigkeit, ist im vorliegenden Verfahren erfüllt. Für das Rekursverfahren wurde im Rahmen der Prüfung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung die Bedürftigkeit der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nachgewiesen.

b) Hinsichtlich des zweiten Kriteriums, der Aussichtslosigkeit, kann festgestellt werden, dass die Intervention des Vertreters der Rekurrentin zu einer erheblichen Reduktion der Strafsteuer geführt hat. Somit kann nicht von der Aussichtslosigkeit des Einspracheverfahrens ausgegangen werden.

c) aa) Für das dritte Kriterium, die Notwendigkeit, sind *die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen* und *die Schwere des Eingriffs* entscheidend.

bb) Die Schwere der Beeinträchtigung und Komplexität des Verfahrens stehen jedoch teilweise in einem kumulativen, teilweise in einem alternativen Verhältnis. Alternativ sind die beiden Voraussetzungen dann, wenn der Eingriff derart schwer ist, dass ungeachtet der Komplexität des Rechtsfalles eine anwaltschaftliche Vertretung geboten erscheint (vgl. dazu BGE 130 I 180, S. 182). Dazu gehören etwa Strafverfahren, Ausschaffungshaft von einer gewissen Dauer oder fürsorglicher Freiheitsentzug, möglicherweise auch Obhutsentzug für ein Kind.

cc) Insgesamt ist im Nach- und Strafsteuerverfahren nicht von einer besonderen Schwere für die Rekurrentin auszugehen, welche ohne weiteres eine Vertretung erfordern würde. Die Höhe der Nach- und Strafsteuerforderung ist für die Rekurrentin zweifellos von erheblicher Bedeutung gewesen, dies erst recht, wenn es nicht zu einer Reduktion gekommen wäre. Die Aussicht auf wirtschaftliche Gesundung, wäre ohne Reduktion der Forderung im Einspracheverfahren reduziert gewesen. Insgesamt erfordert ein Nach- und Strafsteuerverfahren für sich allein nicht zwingend einen Rechtsbeistand. Vorliegend ist von einem mittelschweren Eingriff auszugehen, da die Nachsteuer und Bussenforderung auch nach der Reduktion für die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eine erhebliche Belastung darstellt.

dd) Die Schwere des Eingriffs muss im Zusammenhang mit der Komplexität der Angelegenheit beurteilt werden. So ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nur dann geboten, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen ein auf sich allein gestellter Gesuchsteller nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180, S. 182).

ee) Im Einspracheverfahren zur Nach- und Strafsteuer haben sich objektiv betrachtet nicht allzu schwere steuerrechtliche Fragen ergeben. Es waren vorliegend eigentlich keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich. Die Nachsteuerforderung war unbestritten. Massgebend für die Reduktion der Strafsteuer im Einspracheverfahren waren die persönlichen Verhältnisse der Rekurrentin. Für Vorbringen zu den

persönlichen Verhältnissen bedarf es grundsätzlich keines Rechtsbeistandes. Anders wäre es wohl, wenn das Nach- und Strafsteuerverfahren in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht komplex wäre. In diesem Fall würde sich wohl im Zusammenhang mit der mittleren Schwere die Bestellung einer anwaltschaftlichen Vertretung rechtfertigen. Eine solche Komplexität liegt hier nicht vor. Allerdings ist die psychische Verfassung der Rekurrentin zu berücksichtigen. Gemäss einem Attest ihres Hausarztes, Dr. med. B, vom 31. August 2009 leidet sie an einer starken Persönlichkeitsstörung mit einer Abhängigkeit von Medikamenten und Bezugspersonen. Weiter seien offenbar depressive Störungen, eine starke Angsterkrankung und eine soziale Phobie vorhanden. Auch sei es schon zu Suizidversuchen gekommen. Obwohl das Arztzeugnis kurz gehalten ist, ist es klar und schlüssig. Die abschliessende Beurteilung des Hausarztes, wonach sie im täglichen Leben ohne Hilfe sofort massiv überfordert sei und ihre Ressourcen für adäquate Problemlösungen aus psychischen und intellektuellen Gründen stark eingeschränkt seien, erscheint glaubhaft. Obschon beim Einspracheverfahren nicht von einer hohen Komplexität auszugehen ist, spricht die gesundheitliche Beeinträchtigung der Rekurrentin für die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

5. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 wird hiervon aber abgesehen.
- b) aa) Die Bedürftigkeit der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung des Vizpräsidenten vom 2. Februar 2010 festgestellt und die unentgeltliche Verbeiständung mit dem Vertreter bewilligt.
- bb) Die vom Vertreter eingereichte Honorarnote vom 17. März 2010 weist einen Aufwand für das Rekursverfahren von 3.42 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 180.00 und 34 Kopien zu CHF 0.25 pro Kopie auf. Dies ergibt ein Honorar von CHF 639.50 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 48.60. Die geltend gemachten Stunden sind angemessen. Die gewählten Stunden- und Kopiauransätze entsprechen der ständigen Praxis zum Kostenerlass.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung aufgehoben und die Steuerverwaltung wird angewiesen, dem Vertreter der Rekurrentin, Herrn lic. iur A, für die Verbeiständung im Einspracheverfahren angemessene Kosten zu entrichten.
 2. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rekursverfahren werden der Rekurrentin keine Kosten auferlegt und dem Vertreter der Rekurrentin, Herrn lic. iur A, wird ein Honorar von CHF 639.50 zuzüglich MWSt. von CHF 48.60 zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.